

Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtwerke

Sitzungstermin:	Montag, 10.10.2011
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	17:45 Uhr
Ort, Raum:	Speisesaal des ehemaligen Wasserwerkes Coswig (Anhalt), 1. Obergeschoss, Roßlauer Straße 71,

Anwesend waren:

Bürgermeisterin Doris Berlin

Fraktion der CDU/FDP

Frau Karin Keck

Herr Burkhard Schröter

Herr Alfred Stein

Herr Wolfgang Tylsch

Fraktion DIE LINKE

Herr Klaus Krause

Fraktion der SPD

Frau Petra Gorn

Fraktion der FWG

Herr Wolfgang Lewerenz

Fraktion des Bürgerblocks

Herr Olaf Schumann

Vertreter der Stadtwerke

Frau Ulrike Bernhardt

Frau Marion Brunnert

Herr Andreas Kunze

Verwaltung

Herr Matthias Mohs

Es fehlte entschuldigt:

Herr Albrecht Hatton

entschuldigt

Gäste:

Keine

Beschlussfähigkeit war gegeben: ☒

war nicht gegeben: ☐

Protokoll:**1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

Die Ausschussvorsitzende, Frau Berlin, begrüßte die Anwesenden sowie die Gäste der Sitzung. Die ordnungs- und fristgemäße Einladung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt.

Frau Berlin gibt den Hinweis, dass Frau Zülsdorf heut Protokoll führt.

Frau Berlin wies darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt 7 im öffentlichen Teil (Aufhebung des Beschlusses Contracting Cos-BV-382/2011 vom 12.7.2011) in den nichtöffentlichen Teil verschoben wurde und nun im nichtöffentlichen Teil unter Punkt 3 (Cos-BV-423/2011) steht.

Frau Gorn verlässt vor Abstimmung kurz den Raum und ist auch bei der Abstimmung abwesend.

Dafür erschienen Burkhard Schröter und stimmte dann mit ab.

Die Tagesordnung wurde bestätigt.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13	11	0	11	0	0

2. Hinweis auf den § 31 GO LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Auf das Mitwirkungsverbot wurde hingewiesen.

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9.6.2011

Die Niederschrift vom 09.06.2011 wurde mit 3 Stimmenthaltungen bestätigt

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13	12	0	9	0	3

4. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Betriebsausschusses gemäß § 50 (2) GO LSA

In der Sitzung am 09.06.2011 wurde 1 nichtöffentlicher Beschluss gefasst.

Cos-BV-368/2011:

Abstimmungsergebnis:	Anwesend	10
	Dafür	10

In der Sondersitzung am 28.09.2011 wurde 1 nichtöffentlicher Beschluss gefasst.

Cos-BV-416/2011:

Abstimmungsergebnis:	Anwesend	13
	Dafür	13

5. **Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2012-2014**

Vorlage: COS-BV-404/2011

Herr Mohs verweist auf die vorliegende Beschlussbegründung zur Trinkwasserkalkulation, mit den Anlagen und besonders auf die Einwohnerstatistik. Er erläutert die Kalkulation auf der Grundlage des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2011. Weiterhin erläutert er den Unterschied zwischen der Erhebung als Gesamtpreis und bei der Aufteilung des Preises in Grund- und Mengengebühr sowie die Vorteile, dass bei einem einheitlichen Gesamtpreis keine Benachteiligungen für bestimmte Haushalte (bspw. für 2 Personenhaushalte gegenüber 4 oder 5 Personenhaushalten) besteht.

Herr Stein fragt, ob denn die Erhebung einer Grundgebühr nicht rechtssicherer wäre, als eine Gesamtgebühr. Er ist in anderen Gremien wie Heidewasser und dem Abwasserverband tätig und dort wird immer darauf verwiesen, dass eine Grundgebühr Rechtssicherheit gibt. Er findet die Erhebung eines Gesamtpreises aber gut.

Frau Berlin antwortet, dass eine Gesamtgebühr für die Bürger sehr gut sei und sich auch bewährt hat. Sie gleicht die Ungleichheiten der verschiedenen Haushalte aus und es ergeben sich auch aus ihrer Sicht für die Stadtwerke keine Nachteile.

Herr Tylsch gibt den Hinweis, dass in der Vergangenheit einige mögliche Varianten betrachtet und durchgerechnet wurden und dass diese aber immer Benachteiligungen für bestimmte Gruppen bringt und man sich deshalb auf den Gesamtpreis geeinigt hat und dass sich dieser auch bewährt hat. Er ist der Meinung, dass eine Grundgebühr nur mehr Kalkulationssicherheit für das Unternehmen gibt, jedoch keine Rechtssicherheit.

Herr Mohs stimmt den Worten von Herrn Tylsch zu und erklärt, dass nach übereinstimmender Aussage verschiedener Rechtsanwälte einzig und allein die Erhebung einer Grundgebühr nach Zählergröße rechtssicher und in Deutschland ausgeurteilt ist. Die Erhebung nach Zählergröße war vom Betriebsausschuss, aus nachvollziehbaren Gründen, aber nicht mehr gewollt. Alle anderen Grundgebühren, z. Bsp. nach Mengenklassen o.ä. sind jedoch rechtlich äußerst umstritten, daher rechtlich leicht angreifbar und müssen ständig die aktuelle Situation im Versorgungsgebiet berücksichtigen, so dass immer Unsicherheitsfaktoren vorhanden sind. Die Erhebung einer Gesamtgebühr, wie bei uns, ist nach Aussage der Anwälte hingegen absolut sicher und rechtlich nicht angreifbar, da jeder Verbraucher exakt den gleichen Preis je Kubikmeter bezahlt. Dieser exakt gleiche Kubikmeterpreis ist selbst bei der Grundgebühr nach Zählergröße nicht der Fall. Bezogen auf den Preis je Kubikmeter sind manche Haushalte aufgrund ihrer Größe und damit ihres Verbrauches schlechter oder besser gestellt. Da bei Erhebung einer Grundgebühr der Gesamtpreis in Grund- und Mengengebühr aufgeteilt wird, ist die Mengengebühr dann niedriger als bei der Erhebung einer reinen Gesamtgebühr. Eine Grundgebühr ist also für den vorteilhaft, der relativ viel verbraucht, da die Grundgebühr ja, wie dargestellt, einen Teil der Gesamtgebühr abdeckt und somit Leute, die wenig verbrauchen, den Mehrverbrauch anderer

Verbraucher, über ihre Grundgebühr mitbezahlen. Bei uns gilt die einfache Regel, wer mehr verbraucht, zahlt auch mehr, bzw. umgekehrt, aber immer exakt den selben Kubikmeterpreis wie die anderen Verbraucher.

Die Erhebung einer Grundgebühr kommt natürlich dem jeweiligen Unternehmen sehr zu passe, da man am 1. Januar weiß, wieviel man am 31. Dezember über die Grundgebühr eingenommen hat. Für den Verbraucher ist dieses aber nachteilig, da er bezahlen muss, ob er nun Wasser verbraucht oder nicht. Laut Gesetz besteht kein Zwang zur Erhebung einer Grundgebühr.

Man hat sich auch an den Gegebenheiten der Zahlen der Personen in den Haushalten im Versorgungsgebiet orientiert und mit der Erhebung einer Gesamtgebühr gute Erfahrungen gemacht. Es ist für jeden leicht nachzuvollziehen, was er zu bezahlen hat. Die Erhebung eines Gesamtpreises ist außerdem deutschlandweit nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Sie setzt sich auch im Osten mehr und mehr durch. So gibt es z. B. in Wittenberg, beim Abwasser, auch keine Grundgebühr, sondern nur einen Gesamtpreis. Gleiches gilt für so genannte Einpreistarife bei Strom und Gas, z. B. beim Anbieter "e wie einfach", oder wie in der Fernsehwerbung "Wo ist die Grundgebühr? - bei uns jedenfalls nicht!"

Frau Gorn bestätigt nochmals die Ausführungen ihrer Vorredner.

Herr Stein führt aus, dass er diese Variante auch bevorzugt.

Herr Tylsch fragt warum die Anlage 4 noch beigelegt wurde und bat um Erläuterung.

Herr Mohs erläutert die Anlage 4 entsprechend und weist darauf hin, dass die KAB aufgrund der finanziellen Situationen der Städte und Gemeinden eine Kapitalverzinsung fordert. Hierbei führt er an, dass die Verzinsung zur Deckung der Verlustvorträge genutzt wird.

Frau Keck fragt warum der Kommunalservice in der Trinkwasserkalkulation 2012-2014 im Jahr 2012 so hoch ist.

Herr Mohs erläutert, dass der Kommunalservice die Tiefbauleistungen für den Bereich Trinkwasser abwickelt und dies eine Verrechnung zwischen dem Bereich Kommunalservice und dem Bereich Trinkwasser ist. In Voraussicht auf das bevorstehende Stadtfest 2012 sind die Stadtwerke bei der Erneuerung der Trinkwasserleistungen auf Bereich außerhalb der Innenstadt ausgewichen. Dies hat aber zur Folge, dass viel Hauptleitungen (hohe Tiefbauleistungen) aber wenig Hausanschlüsse (wenig Einnahmen) verlegt werden.

Herr Krause fragt wo man die 34.915,85 € Unterdeckung in der Kalkulation finden kann.

Herr Mohs antwortet, dass diese dort nicht zu finden sind, da die Unterdeckungen bei der Kalkulation 2012-2014, wie beschrieben und erläutert, nicht mit einkalkuliert sind, aufgrund der Kann-Bestimmung des Gesetzgebers. Die genannten 34.915,85 € werden über die Kapitalverzinsung abgedeckt.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, erfolgt die Abstimmung.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13	12	0	12	0	0

**6. Festlegung der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2012 - 2014 auf der Grundlage der vorliegende Trinkwasserkalkulation
Vorlage: COS-BV-409/2011**

Frau Berlin weist darauf hin, dass der Preis unverändert bei 3,50 €, netto bleibt.

Es gibt weiter keine Fragen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13	12	0	12	0	0

**7. Bevollmächtigung des Betriebsleiters zur Unterzeichnung des Vertragsangebotes der MITGAS Verteilnetz GmbH, für den Netzanschluss Gas
Vorlage: COS-BV-424/2011**

Ohne weitere Fragen wird abgestimmt.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13	12	0	12	0	0

8. Anträge, Anfragen und Mitteilungen

Herr Krause fragt ob Frau Mittag aus Pülzig/Möllensdorf wegen ihrem Grundwasserproblem unbürokratisch geholfen werden kann, mit einem Kostenangebot der Stadtwerke.

Frau Berlin äußert Bedenken, ob das Problem damit so einfach gelöst wäre und ob es hier im Betriebsausschuss geklärt werden soll. Sie ist über dieses Problem informiert und wenn Frau Mittag an die Stadtwerke herantritt, werden diese, wie bei jedem anderen auch, einen Kostenvoranschlag erstellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten handeln.

Frau Keck gibt noch ein paar Informationen zu dem Problem. Sie meint es gibt mehrere Leute die das Problem betrifft. Es haben seit einiger Zeit viele in dieser Gegend (Rossel/Nuthe) mit zu hohem Grundwasser und Wasser im Keller zu kämpfen.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wurde 17:45 Uhr durch Frau Berlin geschlossen.

Coswig (Anhalt), den 14.10.2011

Berlin
Bürgermeisterin

Zülsdorf
Protokollantin